

SATZUNG

über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Hasbergen vom 30. März 2006

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung, § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. 1, S. 202), geändert durch Artikel 2 2. Euroeinführungsgesetz vom 24. März 1999 (BGBl. 1, S. 385), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Nds. EURO-Anpassungsgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie § 8 Abs. 1 der Verordnung der Gemeinde Hasbergen zur Regelung des Marktwesens vom 7. Juni 1982, hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 30. März 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Höhe des Standgeldes auf dem Wochenmarkt

1. Das Standgeld beträgt je Markttag 1,50 € Grundgebühr und je lfd. Meter Frontlänge Verkaufs-, Aus- und Aufstellungsfläche zusätzlich 1,50 €.

§ 2

Höhe des Standgeldes auf dem Weihnachtsmarkt

1. Das Standgeld beträgt für die Dauer des Weihnachtsmarktes für gewerbliche Marktbesucher 30,00 € pro Stand. Bei einer Frontlänge des Verkaufsstandes von über 6 Metern sind pro angefangenen weiteren laufenden Meter zusätzlich 5,00 € zu entrichten.

§ 3

Marktplatzgebühren für sonstige Veranstaltungen

Für alle gewerblichen Veranstaltungen auf dem Tomblaine Platz wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 300,00 € pro Tag erhoben. Hierin enthalten ist die Nutzung des Toilettengebäudes.

§ 4

Errechnung des Standgeldes

Auf allen Märkten werden Bruchteile eines Tages als ganzer Tag und angefangene qm oder lfd. Meter als ganze qm oder lfd. Meter berechnet.

§ 5

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht, sobald der Stand zugewiesen worden ist. Bei vorzeitiger Räumung des zugewiesenen Platzes besteht kein Anspruch auf Erstattung des Marktstandgeldes.

§ 6

Zahlung der Standgelder

1. Das Standgeld für den Weihnachtsmarkt wird von einer beauftragten Person der Gemeinde Hasbergen gegen Quittung eingezogen. Wird aus irgendeinem Grunde das Standgeld nicht eingezogen, entfällt die Zahlungspflicht nicht. Es ist dann nach zu entrichten.
Die Quittung ist bis zum Marktschluss aufzubewahren und auf Verlangen dem Kontrollbeamten der Gemeinde Hasbergen vorzuzeigen.
2. Das Standgeld für den Wochenmarkt wird 1/4jährlich per Abbuchung eingezogen. Bei Marktbeschickern, die keine Abbuchungsermächtigung erteilen, wird das Standgeld am jeweiligen Markttag von einer beauftragten Person gegen Quittung eingezogen. Wird aus irgendeinem Grund am selben Tag das Standgeld nicht eingezogen, entfällt die Zahlungspflicht nicht. Das Standgeld ist dann am nächsten Markttag zu entrichten.

Die Quittung ist bis zum Marktschluss aufzubewahren und auf Verlangen dem Kontrollbeamten der Gemeinde Hasbergen vorzuzeigen.

Es kann auch eine Regelung getroffen werden, nach der das Standgeld monatlich im voraus erhoben wird.

§ 7

Wird die Zahlung des Marktstandgeldes verweigert, so ist der Platz auf Verlangen zu räumen.

§ 8

Erläss

Auf Antrag kann die Gemeinde Hasbergen das Marktstandgeld ganz oder teilweise erlassen, wenn die Einziehung im Einzelfall unbillig wäre.

§ 9

Beitreibung, Aufrechnung

1. Das Marktgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
2. Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Hasbergen vom 6. August 1982 außer Kraft.

Hasbergen, den 30. März 2006

Gemeinde Hasbergen

(Stiller)
Bürgermeister

Hinweis:

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8/2006 vom
29.04.2006